



## Satzungsänderung

<b>Ursprüngliche Fassung</b>	<b>Geänderte Fassung</b>
§ 3 (1) Die KLJB gibt sich den Auftrag, den Jugendlichen ihre Lebenssituation in ihren gesellschaftlichen und kirchlichen Beziehungen bewusst zu machen.	Die KLJB gibt sich den Auftrag, <i>jungen Menschen</i> ihre Lebenssituation in ihren gesellschaftlichen und kirchlichen Beziehungen bewusst zu machen
§3 (5) Die KLJB gibt sich den Auftrag, innerhalb der Strukturen und Inhalte des Verbandes vielfältige Handlungsperspektiven zu ermöglichen.	Die KLJB gibt sich den Auftrag, <i>ihnen</i> innerhalb der Strukturen und Inhalte des Verbandes vielfältige Handlungsperspektiven zu ermöglichen.
§ 12 Die Bildungsstätten der KLJB Bayern sind die Katholischen Landvolkshochschulen und die Jugendhäuser der Diözesen.	§ 12 Die Bildungsstätten der KLJB Bayern sind <i>in erster Linie</i> die Katholischen Landvolkshochschulen, die Jugendhäuser der (Erz-)Diözesen <i>sowie die Landjugendhäuser der KLJB-Diözesanverbände</i>
§ 18 Ehren- und Hauptamt	§ 18 <i>Partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Ehrenamtlichen, Hauptamtlichen und Hauptberuflichen</i>
§ 18 Der KLJB-Landesverband wird von den ehrenamtlichen Vorsitzenden, der gewählten Landesgeschäftsführung und der gewählten Geistlichen Leitung geleitet. Die weiteren hauptamtlichen Mitarbeiter/-innen des Landesverbandes arbeiten partnerschaftlich und subsidiär (unterstützend) im Auftrag der für sie zuständigen Leitungsgremien dem Landesvorstand zu.	Der KLJB-Landesverband wird von den ehrenamtlichen Vorsitzenden, <i>dem/ der gewählten Landesgeschäftsführer/-in und dem/ der gewählten Landesseelsorger/-in</i> geleitet. Die weiteren <i>hauptberuflichen</i> Mitarbeiter/-innen des Landesverbandes arbeiten <i>partnerschaftlich und subsidiär (unterstützend) dem Landesvorstand zu.</i>
§ 20 Wahlen (1) Der ehrenamtliche Landesvorstand wird von der Landesversammlung der KLJB Bayern für zwei Jahre gewählt. (2) Der/ die Landesgeschäftsführer/-in und der/ die Landesseelsorger/-in werden vom Landesausschuss der KLJB Bayern für drei Jahre gewählt (3) Wiederwahl ist in allen Ämtern möglich.	§ 20 Wahlen (1) Der ehrenamtliche Landesvorstand wird von der Landesversammlung der KLJB Bayern für zwei Jahre gewählt. (2) <i>Bei vorzeitigem Rücktritt eines Mitgliedes des ehrenamtlichen Landesvorstands und im Fall, dass nicht alle Positionen des ehrenamtlichen Landesvorstands besetzt sind, findet bei der nächsten Landesversammlung eine Nachwahl für die restliche Amtszeit des ehrenamtlichen</i>

	<p><i>Landesvorstands statt.</i></p> <p><i>(3) Endet die Amtszeit des gesamten ehrenamtlichen Landesvorstands vorzeitig, so wählt die Landesversammlung einen neuen ehrenamtlichen Landesvorstand für die Dauer von zwei Jahren.</i></p> <p><i>(4) Der/ die Landesgeschäftsführer/-in und der/ die Landesseelsorger/-in werden vom Landesausschuss der KLJB Bayern für drei Jahre gewählt</i></p> <p><i>(5) Wiederwahl ist in allen Ämtern möglich.</i></p>
IV Organe und Gremien des Landesverbandes	<p><b>Neue Überschrift</b></p> <p><i>IV Organe des Landesverbandes</i></p>
§ 21 Organe des Landesverbandes	<p><b>Streichung des kompletten § 21</b></p>
	<p><i>ab hier neue Nummerierung der §§</i></p>
§ 22 (1) Der Landesversammlung gehören an: b) als beratende Mitglieder: í - ein Mitglied der Bundesleitung der KLJB Deutschlands í	<p><i>§ 21 (1) Der Landesversammlung gehören an: b) als beratende Mitglieder: í - ein Mitglied <i>des Bundesvorstands</i> der KLJB Deutschlands í</i></p>
§ 22 (2) Die Landesversammlung hat folgende Aufgaben b) Sie ist verantwortlich für die religiöse, inhaltliche, pädagogische und organisatorische Zielsetzung des Landesverbandes.	<p><i>§ 21 (2) Die Landesversammlung hat folgende Aufgaben b) Sie ist verantwortlich für die <i>inhaltliche, religiöse</i>, pädagogische und organisatorische Zielsetzung des Landesverbandes.</i></p>
§ 23 (2) Der Landesausschuss hat folgende Aufgaben: b) Er berät und fasst Beschlüsse über die religiöse, inhaltliche und pädagogische Arbeit des Landesverbandes, soweit diese nicht der Landesversammlung vorbehalten sind.	<p><i>§ 22 (2) Der Landesausschuss hat folgende Aufgaben: b) Er berät und fasst Beschlüsse über die <i>inhaltliche, religiöse</i> und pädagogische Arbeit des Landesverbandes, soweit diese nicht der Landesversammlung vorbehalten sind.</i></p>
§ 23 (2) Der Landesausschuss hat folgende Aufgaben: e) Er beschließt einen Verteilerschlüssel für die den Diözesanverbänden zur Verfügung stehenden Mittel aus den Zuschüssen des Bayerischen Bauernverbandes und des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, im Rahmen der dort festgelegten Zuschussrichtlinien.	<p>streichen des Unterpunktes e)</p>
	<p><i>§ 22 (2) f, g und h werden zu e, f und g</i></p>
§ 23 (2) Der Landesausschuss hat folgende Aufgaben: f) Er wählt den/ die Landesgeschäftsführer/-in und den/ die Landesseelsorger/-in.	<p><i>§ 22 (2) Der Landesausschuss hat folgende Aufgaben: f) Er wählt den/ die Landesgeschäftsführer/-in, den/ die Landesseelsorger/-in <i>und den Wahlausschuss.</i></i></p>
§ 24 (2) Die Landesvorsitzenden der KLJB Bayern üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Damit unvereinbar ist eine hauptamtliche Tätigkeit auf KLJB-Landesebene.	<p><i>§ 23 (2) Die Landesvorsitzenden der KLJB Bayern üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Damit unvereinbar ist eine <i>hauptberufliche</i> Tätigkeit auf KLJB-Landesebene.</i></p>
	<p>Neu: Zusätzlicher Abschnitt</p>

	<i>V Weitere Gremien des Landesverbandes</i>
§ 25 Erweiterter Landesvorstand	§ 24 Erweiterter Landesvorstand
	Neu: § 25 <i>Landesarbeitskreise</i> <i>Die Landesarbeitskreise bearbeiten fachspezifische Themen und unterstützen den Landesvorstand in seiner Arbeit.</i>
	<i>ab hier wieder alte Nummerierung der §§</i>
§ 26 Landesrunde (1) Die Landesrunde ist eine Arbeitstagung des Landesverbandes für hauptamtliche Mitarbeiter/-innen der KLJB-Diözesanverbände in Bayern und für die Mitglieder des erweiterten Landesvorstandes der KLJB Bayern.	§ 26 Landesrunde (1) Die Landesrunde ist eine Arbeitstagung des Landesverbandes für hauptamtliche <i>und hauptberufliche</i> Mitarbeiter/-innen der KLJB-Diözesanverbände in Bayern und für die Mitglieder des erweiterten Landesvorstandes der KLJB Bayern.
§ 26 Landesrunde	§ 26 Landesrunde Neu: (2) <i>Die Landesrunde steht auch interessierten Ehrenamtlichen der KLJB Bayern offen.</i>
§ 26 Landesrunde	<i>Neue Nummerierungen § 26 (2) und (3) werden zu (3) und (4)</i>
	<i>Neue Nummerierung für die Abschnitte V Landesstelle und VI Satzungsänderung und Auflösung des Verbands: Sie werden zu Abschnitt VI und VII</i>

**Beschlossen von der 61. Landesversammlung der KLJB Bayern vom 3. bis 6. Juni 2010 in Nittendorf.**